

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 15. Mai 2003

in der Rechtssache C-160/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Leipzig): Karin Mau gegen Bundesanstalt für Arbeit <sup>(1)</sup>

*(Richtlinie 80/987/EWG des Rates — Nationale Rechtsvorschriften, wonach der Garantiezeitraum zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens zur gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung endet, wenn das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt noch besteht — Artikel 141 EG — Mittelbare Diskriminierung von Arbeitnehmerinnen, die sich im Erziehungsurlaub befinden — Haftung eines Mitgliedstaats bei Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht)*

(2003/C 158/06)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-160/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Sozialgericht Leipzig (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Karin Mau gegen Bundesanstalt für Arbeit vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283, S. 23) sowie des Artikels 141 EG hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter C. W. A. Timmermans, D. A. O. Edward (Berichterstatter), P. Jann und S. von Bahr — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 15. Mai 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Artikel 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 der Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers sind dahin auszulegen, dass sie einer Bestimmung nationalen Rechts wie § 183 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches III entgegenstehen, in der der Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers als der Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und nicht als der Zeitpunkt der Einreichung dieses Antrags definiert wird.
2. Der Begriff des „Arbeitsverhältnisses“ im Sinne der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 80/987 ist dahin auszulegen, dass nur Zeiträume, die ihrer Natur nach zu nicht erfüllten Ansprüchen auf Arbeitsentgelt führen können, erfasst werden. Ausgeschlossen ist daher ein Zeitraum, in dem das Arbeitsverhältnis wegen eines Erziehungsurlaubs ruht und in dem aus diesem Grund kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht.

<sup>(1)</sup> ABl. C 173 vom 16.6.2001.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 15. Mai 2003

in der Rechtssache C-193/01 P: Athanasios Pitsiorlas <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Beschluss 93/731/EG — Zugang zu Ratsdokumenten — Beschluss 1999/284/EG — Zugang zu den Dokumenten und zu den Archiven der Europäischen Zentralbank — „Basel/Nyborg-Vereinbarung“ über die Stärkung des Europäischen Währungssystems — Verweigerung des Zugangs — Verspätete Klage gegen diese ablehnende Entscheidung — Entschuldigbarer Irrtum)*

(2003/C 158/07)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-193/01 P, Athanasios Pitsiorlas, wohnhaft in Thessaloniki (Griechenland), Prozessbevollmächtigter: D. Papafilippou, dikigoros, betreffend ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 14. Februar 2001 in der Rechtssache T-3/00 (Pitsiorlas/Rat und EZB, Slg. 2001, II-717) wegen Aufhebung dieses Beschlusses, andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: M. Bauer und D. Zachariou) und Europäische Zentralbank, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter C. W. A. Timmermans (Berichterstatter), D. A. O. Edward, P. Jann und A. Rosas — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 15. Mai 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Februar 2001 in der Rechtssache T-3/00, Pitsiorlas/Rat und EZB, wird aufgehoben.
2. Die vom Rat der Europäischen Union vor dem Gericht erster Instanz erhobene Einrede der Unzulässigkeit wird zurückgewiesen.
3. Die Sache wird an das Gericht erster Instanz zur Entscheidung über die Anträge des Rechtsmittelführers zurückverwiesen, die Entscheidung des Rates vom 30. Juli 1999 und die Entscheidung der Europäischen Zentralbank vom 8. November 1999, mit denen ihm der Zugang zu einem Dokument verweigert wurde, für nichtig zu erklären.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 200 vom 14.7.2001.